

Mitteilung des Senats vom 30. November 2021**Gesetz zur Umsetzung der Datenübermittlungspflicht der berufsständischen Versorgungseinrichtungen nach dem Gesetz zur Verbesserung des Schutzes von Gerichtsvollziehern vor Gewalt sowie zur Änderung weiterer zwangsvollstreckungsrechtlicher Vorschriften**

Der Senat übermittelt der Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Datenübermittlungspflicht von berufsständischen Versorgungseinrichtungen nach dem Gesetz zur Verbesserung des Schutzes von Gerichtsvollziehern vor Gewalt sowie zur Änderung weiterer zwangsvollstreckungsrechtlicher Vorschriften mit der Bitte um Beschlussfassung in der 1. und 2. Lesung noch in der nächsten Sitzung.

Durch das mit seinen wesentlichen Inhalten am 1. Januar 2022 in Kraft tretende Gesetz zur Verbesserung des Schutzes von Gerichtsvollziehern vor Gewalt sowie zur Änderung weiterer zwangsvollstreckungsrechtlicher Vorschriften (Gerichtsvollziehererschutzgesetz – GvSchuG) vom 7. Mai 2021 (BGBl. I. 2021, S. 850 ff.) hat der Bund die Befugnis für Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher sowie der Insolvenzgerichte eingeführt, Auskünfte über Schuldnerinnen und Schuldner bei den berufsständischen Versorgungseinrichtungen einzuholen. Die Befugnis umfasst nicht die korrespondierende Pflicht zur Datenübermittlung durch die berufsständischen Versorgungseinrichtungen. Mit dem Gesetz zur Umsetzung der Datenübermittlungspflicht von berufsständischen Versorgungseinrichtungen nach dem Gesetz zur Verbesserung des Schutzes von Gerichtsvollziehern vor Gewalt sowie zur Änderung weiterer zwangsvollstreckungsrechtlicher Vorschriften wird die korrespondierende Pflicht in die landesrechtlichen Gesetze der hiesigen berufsständischen Versorgungseinrichtungen, namentlich das Gesetz über die Rechtsanwaltsversorgung in der Freien Hansestadt Bremen (RAVG) vom 23. September 1997 (Brem.GBl. 1997 S. 329, 577), das Gesetz über die Berufsvertretung, die Berufsausübung, die Weiterbildung und die Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Zahnärzte, Psychotherapeuten, Tierärzte und Apotheker vom 12. Mai 2005 (Brem.GBl. 2005 S. 149), das Bremische Architektengesetz vom 25. Februar 2003 (Brem.GBl. 2003 S. 53) und das Bremische Ingenieurgesetz vom 25. Februar 2003 (Brem.GBl. 2003 S. 67), eingeführt.

Der Gesetzentwurf mit Begründung ist als Anlage beigefügt.

Gesetz zur Umsetzung der Datenübermittlungspflicht von berufsständischen Versorgungseinrichtungen nach dem Gesetz zur Verbesserung des Schutzes von Gerichtsvollziehern vor Gewalt sowie zur Änderung weiterer zwangsvollstreckungsrechtlicher Vorschriften

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Änderung des Gesetzes über die Rechtsanwaltsversorgung in der Freien Hansestadt Bremen

Das Gesetz über die Rechtsanwaltsversorgung in der Freien Hansestadt Bremen vom 23. September 1997 (Brem.GBl. 1997 S. 329, 577 — 303-e-1), wird wie folgt geändert:

1. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige § 11 wird Absatz 1.
- b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Verlangt eine öffentliche Stelle aufgrund gesetzlicher Befugnis von der Hanseatischen Rechtsanwaltsversorgung Bremen Auskunft über

1. die derzeitige Anschrift,
2. den derzeitigen oder zukünftigen Aufenthaltsort oder
3. den Namen und die Vornamen oder die Firma sowie die Anschrift des derzeitigen Arbeitsgebers

eines Mitglieds, so übermittelt die Hanseatischen Rechtsanwaltsversorgung Bremen diese Daten an die öffentliche Stelle. Die Hanseatischen Rechtsanwaltsversorgung Bremen verweigert die Auskunft, wenn sie Grund zu der Annahme hat, dass durch die Übermittlung schutzwürdige Interessen der betroffenen Person unangemessen beeinträchtigt werden.“

2. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) In § 12 Absatz 1 wird die Angabe „des Senators für Justiz und Verfassung“ durch die Angabe „der Senatorin oder des Senators für Justiz und Verfassung“ ersetzt.
- b) In § 12 Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „der Senator für Finanzen“ durch die Angabe „die Senatorin oder der Senator für Finanzen“ und die Angabe „dem Senator für Justiz und Verfassung“ durch „der Senatorin oder dem Senator für Justiz und Verfassung“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung des Gesetzes über die Berufsvertretung, die Berufsausübung, die Weiterbildung und die Berufgerichtsbarkeit der Ärzte, Zahnärzte, Psychotherapeuten, Tierärzte und Apotheker

Dem § 11 des Gesetzes über die Berufsvertretung, die Berufsausübung, die Weiterbildung und die Berufgerichtsbarkeit der Ärzte, Zahnärzte, Psychotherapeuten, Tierärzte und Apotheker vom 12. Mai 2005 (Brem.GBl. S. 149 — 2122-a-1), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 24. November 2020 (Brem.GBl. S. 1425) geändert worden ist, wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Verlangt eine öffentliche Stelle aufgrund gesetzlicher Befugnis von einem Versorgungswerk im Sinne des Absatzes 1 Auskunft über

1. die derzeitige Anschrift,
2. den derzeitigen oder zukünftigen Aufenthaltsort oder
3. den Namen und die Vornamen oder die Firma sowie die Anschrift des derzeitigen Arbeitsgebers

eines Mitglieds dieser Versorgungseinrichtung, so übermittelt die Versorgungseinrichtung diese Daten an die öffentliche Stelle. Die Versorgungseinrichtung verweigert die Auskunft, wenn sie Grund zu der Annahme hat, dass durch die Übermittlung schutzwürdige Interessen der betroffenen Person unangemessen beeinträchtigt werden.“

Artikel 3

Änderung des Bremischen Architektengesetzes

Dem § 14 des Bremischen Architektengesetzes vom 25. Februar 2003 (Brem.GBl. S. 53 — 714-b-1), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. November 2020 (Brem.GBl. S. 1425) geändert worden ist, wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) Verlangt eine öffentliche Stelle aufgrund gesetzlicher Befugnis von einer berufsständischen Versorgungseinrichtung im Sinne des § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch Auskunft über

1. die derzeitige Anschrift,
2. den derzeitigen oder zukünftigen Aufenthaltsort oder
3. den Namen und die Vornamen oder die Firma sowie die Anschrift des derzeitigen Arbeitgebers eines Mitglieds dieser Versorgungseinrichtung, so übermittelt die Versorgungseinrichtung diese Daten an die öffentliche Stelle. Die Versorgungseinrichtung verweigert die Auskunft, wenn sie Grund zu der Annahme hat, dass durch die Übermittlung schutzwürdige Interessen der betroffenen Person unangemessen beeinträchtigt werden.

Artikel 4

Änderung des Bremischen Ingenieurgesetzes

Dem § 14 des Bremischen Ingenieurgesetzes vom 25. Februar 2003 (Brem.GBl. S. 67 — 711-f-1), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. November 2020 (Brem.GBl. S. 1425) geändert worden ist, wird folgender Absatz 8 angefügt:

„(8) Verlangt eine öffentliche Stelle aufgrund gesetzlicher Befugnis von einer berufsständischen Versorgungseinrichtung im Sinne des § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch Auskunft über

1. die derzeitige Anschrift,
2. den derzeitigen oder zukünftigen Aufenthaltsort oder
3. den Namen und die Vornamen oder die Firma sowie die Anschrift des derzeitigen Arbeitgebers eines Mitglieds dieser Versorgungseinrichtung, so übermittelt die Versorgungseinrichtung diese Daten an die Behörde, das Vollstreckungsorgan oder die öffentliche Stelle. Die Versorgungseinrichtung verweigert die Auskunft, wenn sie Grund zu der Annahme hat, dass durch die Übermittlung schutzwürdige Interessen der betroffenen Person unangemessen beeinträchtigt werden.“

Artikel 5

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

Mit dem im Entwurf vorgelegten Gesetz zur Umsetzung der Datenübermittlungspflicht von berufsständischen Versorgungseinrichtungen nach dem Gesetz zur Verbesserung des Schutzes von Gerichtsvollziehern vor Gewalt sowie zur Änderung weiterer zwangsvollstreckungsrechtlicher Vorschriften soll die durch das am 1. Januar 2022 mit seinen wesentlichen Inhalten in Kraft tretende Gesetz zur Verbesserung des Schutzes von Gerichtsvollziehern vor Gewalt sowie zur Änderung weiterer zwangsvollstreckungsrechtlicher Vorschriften (Gerichtsvollziehererschutzgesetz – GvSchuG) vom 7. Mai 2021 (BGBl. I. 2021, S. 850 ff.) geschaffene Befugnis öffentlicher Stellen - namentlich der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher sowie der Insolvenzgerichte - den Wohnort sowie die Bezeichnung und die Anschrift des Arbeitsgebers von Schuldnerinnen und Schuldnern bei einer berufsständischen Versorgungseinrichtung im Sinne des § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch zu erheben, umgesetzt werden, indem eine korrespondierende Datenübermittlungspflicht in die landesrechtlichen Regelungen der berufsständischen Versorgungseinrichtungen aufgenommen wird.

B. Im Einzelnen

Zu Artikel 1 (Änderung des Gesetzes über die Rechtsanwaltsversorgung in der Freien Hansestadt Bremen)

Zu Nummer 1. a)

Nummer 1. a) bestimmt, dass der bisherige Text des § 11 zu Absatz 1 des § 11 wird.

Zu Nummer 1. b)

Das Gesetz über die Rechtsanwaltsversorgung in der Freien Hansestadt Bremen wird dahingehend ergänzt, dass die Hanseatische Rechtsanwaltsversorgung Bremen für den Fall, dass eine öffentliche Stelle aufgrund gesetzlicher Befugnis Auskunft über die derzeitige Anschrift, den derzeitigen oder zukünftigen Aufenthaltsort oder den Namen und die Vornamen oder die Firma sowie die Anschrift des derzeitigen Arbeitgebers eines Mitglieds verlangt, die Daten an die öffentliche Stelle übermittelt. Die Hanseatische Rechtsanwaltsversorgung verweigert die Auskunft, wenn sie Grund zur der Annahme hat, dass durch die Übermittlung schutzwürdige Interesse der betroffenen Person unangemessen beeinträchtigt werden.

Zu Nummer 2. a)

Das aktuelle Gesetz spricht noch vom „männlichen“ Senator für Justiz und Verfassung. Mit Nummer 2. a) wird das Amt gegendert.

Zu Nummer 2. b)

Das aktuelle Gesetz spricht noch vom „männlichen“ Senator für Finanzen und vom „männlichen“ Senator für Justiz und Verfassung. Mit Nummer 2. b) werden die Ämter gegendert.

Zu Artikel 2 (Änderung des Gesetzes über die Berufsvertretung, die Berufsausübung, die Weiterbildung und die Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Zahnärzte, Psychotherapeuten, Tierärzte und Apotheker)

Das Gesetz über die Berufsvertretung, die Berufsausübung, die Weiterbildung und die Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Zahnärzte, Psychotherapeuten, Tierärzte und Apotheker wird dahingehend ergänzt, dass die jeweiligen Versorgungswerke für den Fall, dass eine öffentliche Stelle aufgrund gesetzlicher Befugnis Auskunft über die derzeitige Anschrift, den derzeitigen oder zukünftigen Aufenthaltsort oder den Namen und die Vornamen oder die Firma sowie die Anschrift des derzeitigen Arbeitgebers eines Mitglieds verlangt, die Daten an die öffentliche Stelle übermittelt. Die jeweilige Versorgungseinrichtung verweigert die Auskunft, wenn sie Grund zur der Annahme hat, dass durch die

Übermittlung schutzwürdige Interesse der betroffenen Person unangemessen beeinträchtigt werden.

Zu Artikel 3 (Änderung des Bremischen Architektengesetzes)

Das Bremische Architektengesetz wird dahingehend ergänzt, dass das jeweilige Versorgungswerk für den Fall, dass eine öffentliche Stelle aufgrund gesetzlicher Befugnis Auskunft über die derzeitige Anschrift, den derzeitigen oder zukünftigen Aufenthaltsort oder den Namen und die Vornamen oder die Firma sowie die Anschrift des derzeitigen Arbeitgebers eines Mitglieds verlangt, die Daten an die öffentliche Stelle übermittelt. Die jeweilige Versorgungseinrichtung verweigert die Auskunft, wenn sie Grund zur der Annahme hat, dass durch die Übermittlung schutzwürdige Interesse der betroffenen Person unangemessen beeinträchtigt werden.

Zu Artikel 4 (Änderung des Bremischen Ingenieurgesetzes)

Das Bremische Ingenieurgesetz wird dahingehend ergänzt, dass das jeweilige Versorgungswerk für den Fall, dass eine öffentliche Stelle aufgrund gesetzlicher Befugnis Auskunft über die derzeitige Anschrift, den derzeitigen oder zukünftigen Aufenthaltsort oder den Namen und die Vornamen oder die Firma sowie die Anschrift des derzeitigen Arbeitgebers eines Mitglieds verlangt, die Daten an die öffentliche Stelle übermittelt. Die jeweilige Versorgungseinrichtung verweigert die Auskunft, wenn sie Grund zur der Annahme hat, dass durch die Übermittlung schutzwürdige Interesse der betroffenen Person unangemessen beeinträchtigt werden.

Zu Artikel 6 (Inkrafttreten)

Das Gesetz soll am 1. Januar 2022 gleichzeitig mit den wesentlichen Teilen des Gesetzes zur Verbesserung des Schutzes von Gerichtsvollziehern vor Gewalt sowie zur Änderung weiterer zwangsvollstreckungsrechtlicher Vorschriften (Gerichtsvollzieherenschutzgesetz – GvSchuG) vom 7. Mai 2021 (BGBl. I. 2021, S. 850 ff.) in Kraft treten, damit die Befugnis, die Drittauskünfte zu erheben, nicht ins Leere läuft.